

19.05.2006

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

## **des Hauptausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/569

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter**      Abg. Werner Jostmeier

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 14/569, wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 18.05.2006/Ausgegeben: 22.05.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung: "Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen", Drucksache 14/569, wurde durch das Plenum am 9. November 2005 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Ausschuss für Frauenpolitik, den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration sowie an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes bezweckt die Schaffung der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - verlangten hinreichend bestimmten landesgesetzlichen Grundlage für ein Kopftuchverbot. Die Regelung soll für alle Lehrerinnen und Lehrer an Schulen sowie für die sonstigen vom Land im Schuldienst beschäftigten pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass Lehrerinnen und Lehrer in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben dürfen, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere wird ein äußeres Verhalten für unzulässig erklärt, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen sollen diesem Verhaltensgebot ausdrücklich nicht widersprechen.

### **B Beratungen**

Der federführende Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 beschlossen, eine öffentliche Anhörung am 9. März 2006 durchzuführen. Zu diesem Themenkomplex wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Landtag der 13. Wahlperiode am 6. Mai 2004 sowie am 13. Januar 2005 Anhörungen durchgeführt hat.

An der öffentlichen Anhörung unter Federführung des Hauptausschusses haben sich im Rahmen von Pflichtsitzungen der Ausschuss für Generationen, Familie und Integration sowie der Ausschuss für Frauenpolitik beteiligt. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der Rechtsausschuss waren nachrichtlich in dieses Anhörungsverfahren eingebunden. Das Wortprotokoll für die öffentliche Anhörung vom 9. März 2006 liegt als APr.: 14/137 vor.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<p><b>eingeladen</b> (Absagen ohne schriftl. Stellungnahme sind nicht aufgeführt)</p>	<p><b>Redner/in</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p>
<p>Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz</p>	<p>terminlich verhindert</p>	<p>14/156</p>
<p>Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff, Universität Tübingen, Juristische Fakultät</p>	<p><b>Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff</b></p>	<p>14/150</p>
<p>Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Institut für öffentliches Recht, -Universität Frankfurt</p>	<p><b>Prof. Dr. Ute Sacksofsky</b></p>	<p>14/191</p>
<p>Prof. Dr. Peter M. Huber, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie</p>	<p><b>Prof. Dr. Peter M. Huber</b></p>	<p>14/197</p>
<p>Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Johannes Gutenberg Universität Mainz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht</p>	<p>terminlich verhindert</p>	<p>14/152</p>
<p>Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Universität Erlangen-Nürnberg, Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht</p>	<p>terminlich verhindert <small>(verweist ausdrücklich auf seinen Vortrag zu den Anhörungen der 13. Wahlperiode)</small></p>	<p>(vgl. Zuschrift 13/3909)</p>
<p>PD Dr. Heiner Bielefeldt, Deutsches Institut für Menschenrechte</p>	<p><b>Dr. Heiner Bielefeldt</b></p>	<p>14/195</p>
<p>Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster</p>	<p>terminlich verhindert</p>	<p>14/184</p>
<p>Prof. Dr. Georg Thüsing, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit, Universität Bonn</p>	<p><b>Prof. Dr. Georg Thüsing</b></p>	<p>14/151</p>
<p>Prof. Dr. Stefan Muckel, Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln</p>	<p><b>Prof. Dr. Stefan Muckel</b></p>	<p>14/188</p>
<p>Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning, Universität Duisburg-Essen, <small>(FB Bildungswissenschaft/Erziehungswissenschaft)</small></p>	<p><b>Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning</b></p>	<p>14/183</p>
<p>Prof. Dr. Yasemin Karakasoglu, Universität Bremen, FB 12 Erziehungs- und Bildungswissenschaften</p>	<p>terminlich verhindert</p>	<p>(vgl. auch Anlage zu 14/183)</p>
<p>Ministerialdirigent Prof. Ulrich Stephan, Leiter der Abteilung II (Öffentl. Recht, Privatrecht), Justizministerium Baden-Württemberg</p>	<p>terminlich verhindert</p>	<p>14/174</p>
<p>Thomas Kufen, Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung NRW</p>	<p><b>Thomas Kufen</b></p>	<p>14/200</p>

<p><b>eingeladen</b> (Absagen ohne schriftl. Stellungnahme sind nicht aufgeführt)</p>	<p><b>Redner/in</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p>
<p>Prof. Dr. Sven Muhammad Kalisch, Zentrum für religiöse Studien, Münster</p>	<p><b>Prof. Dr. Muhammad Kalisch</b></p>	
<p>Arbeitsgemeinschaft Religion und Integration, Antje Schwarze, Köln</p>	<p><b>Joergen Nieland</b></p>	<p>14/180</p>
<p>Maryam Brigitte Weiß, Frauenbeauftragte des ZMD, (Zentralrat der Muslime in Deutschland)</p>	<p><b>Maryam Brigitte Weiß</b></p>	<p>14/155</p>
<p>Muslimisches Frauenbildungswerk Köln, Frau Erika Theißen</p>	<p><b>Ayten Kilicarlan</b></p>	
<p>Islamrat für Deutschland, Köln</p>	<p><b>Sabina el-Zayat</b></p>	<p>14/196</p>
<p>Katholisches Büro</p>	<p><b>Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt</b></p>	<p>14/159</p>
<p>Evangelisches Büro</p>	<p><b>Rolf Krebs</b></p>	<p>14/178</p>
<p>Ismail Kaplan, Alevitische Gemeinde in Deutschland, Köln</p>	<p><b>Ismail Kaplan</b></p>	<p>14/181</p>
<p>Dr. Tagrid Yousef, vlbs, Duisburg Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW</p>	<p><b>Dr. Tagrid Yousef</b></p>	<p>14/192</p>
<p>Klaus Thören, Hauptschulrektor, Düsseldorf</p>	<p><b>Klaus Thören</b> (Sprecher der Düsseldorfer Hauptschulrektoren)</p>	

Aus den schriftlichen Stellungnahmen ergibt sich nachstehende Kurzzusammenfassung, die den Mitgliedern des federführenden Hauptausschusses vor der abschließenden Beratung vorgelegen hat. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wortprotokoll und der Text der Stellungnahmen und Zuschriften verbindlich bleibe; die sehr stark verkürzende Darstellung allein berge die Gefahr der Fehlinterpretation.

<p><b>Prof. Dr. E. G. Mahrenholz</b> Stellungnahme 14/156</p>	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>BVerfG spricht ausdrücklich von der Beamtenpflicht, dass sich die Lehrerin durch ihr "gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und für deren "Einhaltung" einstreten muss. "Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin durch das Tragen eines Kopftuches hieran gehindert wäre". Es ist von Beamtenpflichten die Rede und nicht davon, welchen Eindruck möglicherweise ein Kopftuch auf Schülerinnen machen kann. Zum objektiven Empfängerhorizont hat das BVerfG Deutungsmöglichkeiten aufgezeigt und mit dem Parlamentsvorbehalt einen legislatorischen Abwägungsprozess gefordert, der "der Öffentlichkeit bilden und zu vertreten und die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären." Der Gesetzentwurf lässt dagegen nur eine einzige Deutung übrig (Ablehnung der Verfassungsordnung) und wird begründet mit: Es "ist also erforderlich eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen." Das BVerfG hat nicht "ausdrücklich anerkannt", das muslimische Kopftuch sei Symbol des Fundamentalismus, es hat referiert, dass es so angesehen werde. Die Deutung selbst hat das Gericht nicht positiv oder anderweitig akzeptiert.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>Das BVerfG führt aus, dass die Entwicklung zu größerer kultureller und religiöser Vielfalt dem Gesetzgeber erlaube, das Kopftuch der Lehrerin zu verbieten, "um Konflikte mit Schülern, Eltern und anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden". Der GE möchte in der Lehrerin mit Kopftuch schnell den Störer des Schulfriedens finden. GE geht von der abstrakten Gefahr der Störung des Schulfriedens aus. Das BVerfG konnte diese Rechtsfigur unbefangen verwenden, weil es in Baden-Württemberg keine konkreten Erfahrungen mit Kopftuch tragenden Lehrerinnen gab. Aber in NRW gibt es konkrete Erfahrungen positiver Art.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>Das Kopftuch könne den Eindruck hervorrufen, die Lehrerin sei gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung des Artikels 3 und die freiheitlich-demokratische Grundordnung, ist etwas gesucht wirkende Begründung und die Unterstellung, das Kopftuch der Lehrerin treibe die Schülerinnen in eine falsche Frauenrolle hinein. Eine Lehrerin mit selbst bestimmtem Leben, gleichen Rechten und akademischen Abschlüssen, ordnet sich nicht unter ein Familiendiktat des Mannes.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>Das BVerfG stellt den Landesgesetzgeber vor die Alternative: "Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden. Dies ... erhöht die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunktes und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht (BVerfGE 41, 29 [64]). Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmend religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten." Die Praxis des integrativen Konzepts in NRW sollte beibehalten werden. Der GE erstreckt das Kopftuchverbot auf pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen. Es gibt keine Kindergartenpflicht, nur eine Schulpflicht. Kindergärtnerinnen mit Kopftuch sind in Problemgebieten für muslimische Eltern eine Ermütigung, ihre Kinder dorthin zu schicken.</p>
---	--	--	---	---

<p><b>Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff</b> Stellungnahme 14/150</p>	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über das Verhalten von Lehrern hinsichtlich individueller Bekundung ihrer Weltanschauung sind verfassungsgemäß. Diese gesetzliche Grundlage entspricht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02 = E108, S. 282) aufgestellt hat. Sie wägen die Grundrechte der beteiligten Lehrer, Eltern und Kinder aus Art. 4 und 6 GG, die Verfassungspflichtung des Staates zur Neutralität bei Erfüllung seines Erziehungsauftrages nach Art. 7 GG und die grundgesetzlichen Vorgaben für den öffentlichen Dienst nach Art. 33 GG korrekt ab.</p> <p>Ausnahmen sind zuzulassen, weil das Grundrecht des Art. 12 GG (Ausbildungsplatz) zusätzlich betroffen ist und der Staat hinsichtlich der Lehrerausbildung eine Monopolstellung besitzt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/68/EG vom 27.11.2000 (ABl. L 303/16) liegt nicht vor. Art. 2 Abs. 2 b Richtlinie erlaubt die mittelbare Diskriminierung, wenn die nationale Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und das eingesetzte Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.</p> <p>Der Vorwurf eines "privilegium christianum" trifft nicht zu: es ist kein Privileg für eine bestimmte Religion sondern enthält nur die Klarstellung, dass die historischen Werte, welche das Land geprägt haben, dort weiter vertreten werden; es konzentriert sich nicht ausschließlich auf christliche Traditionen, sondern auch auf die Werte anderer Religionen und Weltanschauungen.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>Auch der Frieden in der Institution der Schule stellt ein sachlich gerechtfertigtes Ziel dar.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
--	---	---	--	-------------------------------

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat es den Ländern überlassen, ob sie das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin in der Schule zulassen wollen oder nicht. Es hat ausdrücklich betont, dass "die einzelnen Länder zu verschiedenen Regelungen kommen können" (BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 24.9.2003). Der Landesgesetzgeber hat aber nur die Freiheit, das Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule <i>generell</i> neu zu bestimmen. Bisher wurde staatliche Neutralität in Deutschland als "offene und übergreifende" für religiöse Bekundungen lässt, so lange sie nicht missionieren, indoktrinieren oder dazu führen, dass sich der Staat selbst mit einer bestimmten Religion identifiziert. Will NRW Religion grundsätzlich aus der Schule verbannen, muss dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise für alle Religionen gelten: Wenn muslimische Lehrerinnen kein Kopftuch tragen dürfen, kann es auch kein Kreuz und keine Kippa in der Schule geben. Es ist nicht möglich, das muslimische Kopftuch aus der Schule zu verbannen, während die Darstellung christlicher Traditionen zulässig bleiben sollen (Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen). Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass die Einführung einer Dienstpflicht, die es Lehrern verbietet, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, "nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden" (Absatz-Nr. 71). Die Gleichbehandlung der Religionen ist zentraler Inhalt der im Grundgesetz garantierten Glaubensfreiheit. Im GE: Unzulässige Privilegierung der christlichen Religion.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>Ergibt sich etwa aus bestimmten Ausführungen oder Verhaltensweisen einer Person, dass sie Grundwerte der Verfassung ablehnt, fehlt es ihr schon nach bisherigem Gesetzesrecht an der notwendigen Eignung. Eine solche Lehrerin (sei sie Muslimin, Angehörige einer anderen oder gar keiner Religion) darf nicht in den Schuldienst übernommen werden.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>Es wird angeführt, dass das Kopftuch als politisches Symbol für Vorstellungen stehen, die mit zentralen verfassungsrechtlichen Werten nicht in Einklang stünden. Zwar bedienen sich islamistische Fundamentalisten des Kopftuchs als Symbol und erzwingen dessen Tragen. Nicht möglich ist jedoch, einen entsprechenden Umkehrschluss zu ziehen: Aus dem Tragen eines Kopftuchs folgt nicht zwingend, dass die Trägerin dem islamistischen Fundamentalismus anhängt. Das bloße Tragen des Kopftuchs erlaubt nicht einmal, mit zwangsläufiger Sicherheit auf eine Einstellung zu schließen, die mit der grundgesetzlich konzipierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht in Einklang steünde. Das bloße Tragen eines Kopftuches indiziert keine extremistische Ansicht. Die Zuschreibung "objektiver" Erklärungsgehalte, insbesondere die Umdeutung potentiell religiöser Symbole ins Politische, ist dem Staat im Rahmen der Glaubensfreiheit versagt. Entscheidend ist allein das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft (vgl. Abs. 40). Das Kopftuchverbot trifft allein Frauen und ist als Mittel zum Schutz vor fundamentalistischem Islamismus ungeeignet. Es werden durch das Kopftuchverbot überhaupt nur Frauen getroffen, die sich gerade nicht vollständig auf die Rolle, dass Frauen ins Haus gehören, reduzieren lassen wollen. Männliche fundamentalistische Islamisten, von denen die Gefahr einer Durchsetzung einer gleichberechtigungswidrigen Geschlechterordnung eher ausgeht, werden von dem Gesetz überhaupt nicht erfasst.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
--	--	---	--	-------------------------------



	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
<p>Der Gesetzentwurf genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Wenn sich das Land entscheiden sollte, kein Kopftuch mehr an Schulen zuzulassen, geht dies nur über den Weg eines generellen Verbotes aller religiösen Symbole (außerhalb des Religionsunterrichts).</p> <p>In diesem Rechtsverhältnis kommt dem Grundrechtsschutz von Schülern und Eltern der Vorrang zu, weil sie schon aufgrund der Schulpflicht einem staatlichen Zugriff ausgesetzt sind und die Durchführung des staatlichen Erziehungsauftrages grundsätzlich zu dulden haben (BVerfGE 93, 1/15; (BVerfG, 2 BvR 1436/02 Urt. v. 24.9.2003, Rz. 46) (Amtswalter des Staates, an Neutralitätsgebot gebunden). Gelangt der Gesetzgeber zu der Einschätzung, dass eine appellative Wirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist er - anders als das Bundesverfassungsgericht meint (BVerfG, 2 BvR 1436/02 Urt. v. 24.9.2003, Rz. 62 f.) - <u>verpflichtet</u>, ein Verbot auszusprechen.</p> <p>Dieser Befund impliziert, dass auch christliche Symbole durch eine Veränderung der soziologischen und religiösen Verhältnisse eine vergleichbare "appellative Wirkung" entfalten können, wie sie das Bundesverfassungsgericht für das Kreuzfix schon in den 1990er Jahren (zu Unrecht) angenommen hat (BVerfGE 93, 1/20 f.).</p> <p>Die Regelung des § 57 Abs. 4 Satz 3 (E), die die Wahrnehmung der Erziehungsaufträge nach Art. 7 Verf. NW (allgemeine Erziehungsziele) und Art. 12 Abs. 6 Verf. NW (Erziehung auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte) als für mit dem zuvor normierten Verhaltensgebot vereinbar erklärt, bedeutet eine "Verfassungsvoraussetzungsprüfung" durch die Schule und keine Parteinarbeitung des Landes für eine bestimmte Religion.</p>	<p>Grundsätzlich eröffnet das "Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge in Schule und Unterricht zumindest die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder sowie von Konflikten mit Eltern, die zur Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefährden können". Der Bedeutungsgehalt eines Symbols kann sich im Laufe der Zeit auch wandeln.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass das sog. islamische Kopftuch in Deutschland erst seit der Machtübernahme des Ajatollah Khomeini im Straßenbild zunehmende Verbreitung findet, dass es einen Druck auf Mädchen gibt, dieses Kopftuch ebenfalls anzulegen, wenn Lehrerinnen und Mitschülerinnen dies tun, dass seine Verwendung schon bei den SchülerInnen zu nicht unerheblichen Spannungen in der Schule führt.</p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur sinnvoll, sondern verfassungsrechtlich geboten. Er gewährleistet die staatliche Neutralitätspflicht in religiösen Angelegenheiten und ist geeignet, Gefahren für den Schulfrieden vorzubeugen, die sich aus den Konnotationen ergeben können, die mit dem Tragen eines islamischen Kopftuches typischerweise verbunden sind.</p> <p>§ 57 Abs. 4 (E) untersagt es den Lehrkräften "politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen" abzugeben, "die geeignet sind,</p>	<p>Ob ein nach islamischer Sitte gebundenes Kopftuch oder ein anderes Symbol "appellative Wirkung" besitzt, beurteilt sich von einem objektiven Empfängerhorizont her (BVerfG, 2 BvR 1436/02 Urt. v. 24.9.2003, Rz. 53; BVerwG, Urt. v. 24.6.2004 - 2 C 45/03), d. h. primär aus der Perspektive derjenigen, die mit ihm konfrontiert sind, nicht nach der inneren Überzeugung der Träger und Trägerinnen.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass das sog. islamische Kopftuch in Deutschland erst seit der Machtübernahme des Ajatollah Khomeini im Straßenbild zunehmende Verbreitung findet, dass es einen Druck auf Mädchen gibt, dieses Kopftuch ebenfalls anzulegen, wenn Lehrerinnen und Mitschülerinnen dies tun, dass seine Verwendung schon bei den SchülerInnen zu nicht unerheblichen Spannungen in der Schule führt.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne ausgeführt, dass das nach islamischer Sitte gebundene Kopftuch als ein Zeichen für das Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaft gedeutet werden kann und darüber hinaus feststellt: "In jüngster Zeit wird in ihm verstärkt ein politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus gesehen, das die Abgrenzung zu den Werten der westlichen Gesellschaft, wie individuelle Selbstbestimmung und insbesondere Emanzipation der Frau, ausdrückt" (BVerfG, 2 BvR 1436/02 Urt. v. 24.9.2003, Rz. 51).</p>	<p>Die Anforderungen gelten für alle Lehrerinnen und Lehrer, unabhängig von ihrer Religion.</p> <p>Das "Kopftuchverbot" zwingt i. Ü. nicht zu einem Ausschluss aller muslimischen Symbole aus dem Schultag. Ihre Verwendung durch Lehrerinnen wie Lehrer ist - wie die christlicher Symbole - weiterhin zulässig, soweit sie keine "appellative Wirkung" entfalten.</p>	

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
<p><b>Prof. Dr. Friedhelm Hufen</b> <b>Stellungnahme 14/152</b></p>	<p>Das "Kopftuchverbot" ist mit der sog. Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG (Abi. EG Nr. 2002 Nr. L 303/16) vereinbar. Die Diskriminierung ist nach Art. 4 Abs. 1 Ril. 2000/78/EG zulässig, wenn sie aufgrund der Art der bestimmten Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Formulierung in § 57 Abs. 4 (E) verbesserungsfähig. Es wäre vorzugswürdig, statt vom "politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden" schlicht vom Schulfrieden zu sprechen. Ebenso scheint die Formulierung von "äußeren Bekundungen" oder dem "äußeren Verhalten" tautologisch, weil beide Verhaltensweisen voraussetzen, dass das Forum internum überschritten wird.</p>	<p>die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den ... Schulfrieden zu gefährden oder zu stören". Satz 2 exemplifiziert dies mit Blick auf ein "äußeres Verhalten ... welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt". Die Vorschrift enthält kein Verbot der Verwendung religiöser Symbole oder anderer religiös motivierte Verhaltensweisen, sondern untersagt Verhaltensweisen, die - unabhängig von ihrem religiösen Hintergrund - die Schutzgüter "staatliche Neutralität" oder "Schulfrieden" beeinträchtigen. De lege lata kann das Tragen eines Kopftuches aufgrund der beamtenrechtlichen Mäßigungspflicht oder vergleichbarer arbeitsrechtlicher Institute untersagt werden, wenn es den Schulfrieden konkret gefährdet. Es ist (...) zu dulden, solange sich daraus keine konkreten Konflikte für den Schulfrieden ergeben.</p>	<p>Das islamische Kopftuch ist religiöses und politisches Symbol zugleich; welche Dimension überwiegt, lässt sich nicht generell feststellen. Der Gesetzgeber kann sich bei seiner Abwägung jedoch daran orientieren, dass es in ganz erheblichem Umfang auch politisches Symbol ist.</p>	<p>Ausgelöst durch einige spektakuläre Fälle und vor dem Hintergrund einer intensiv geführten Debatte um fundamentalistische Richtungen des und die Rolle der Frau im Islam, die Gefahr der Bildung von "Parallelgesellschaften" erlangt der Streit um das "Kopftuch der Lehrerin" eine Symbolwirkung, die dem Thema und dem Zusammenleben der Kulturen nicht gut bekommt.</p>
	<p>Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.9.2003 (BVerfGE 108, 282) kommt jedes Verbot des Kopftuchs und anderer religiöser Symbole in der staatlichen Schule nur noch auf gesetzlicher Grundlage in Frage. Jeder staatliche Zwang, die Zugehörigkeit zu einer Religion und eine religiöse Auffassung nicht erkennen zu lassen, ist - ungeachtet denkbarer Rechtfertigungsgründe - ein <b>Eingriff in die Religionsfreiheit</b> und die individuelle</p>	<p>Der Gesetzgeber kann religiöse Bekundungen verbieten, die geeignet sind, die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden zu gefährden. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 24.6.2004 gilt dies auch für das aus religiöser Überzeugung getragene Kopftuch.</p>	<p>Maßgeblich ist die subjektive Entscheidung für das religiöse Symbol, nicht die Meinung einer Mehrheit innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Ob der Träger oder Trägerin der Bekundung damit auch oder sogar überwiegend politische Ziele verfolgt, ist unentbehrlich.</p>	

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>religiöse Selbstbestimmung. Die Religionsfreiheit (Art. 4 I GG) kann durch den Gesetzgeber nur <b>eingeschränkt</b> werden, soweit dies erforderlich ist, um <b>andere Rechtsgüter von Verfassungsrang</b> ("verfassungsimmanente Schranken") zu schützen (BVerfGE 28, 243, 260; 108, 282). Dabei hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Gefahrenprognose (BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111, 3112 und BVerwG, 24.6.2004, NJW 2004, 3581). Er kann einer abstrakten Grundrechtsgefährdung vorbeugen und muss nicht bis zum konkreten Konflikt warten. Religiöse und politische Äußerungen sind nicht nur der Person (Beamter, Beamtin), sondern auch <b>dem Staat zuzurechnen</b>, für den der Beamte seinen Dienst versieht. Inhaltlich ist diese Grundrechtsschranke aber ohnehin nur auf die Verfassungstreue und das Gebot zur Unparteilichkeit und Neutralität bezogen. Der Gesetzgeber kann den unter Muslimen in Deutschland zumindest teilweise bestehenden erheblichen Druck auf Mädchen und junge Frauen zum Kopftuch und den Missbrauch dieses Symbols durch Fundamentalisten berücksichtigen. Der Staat ist auch in seinen Reaktionen auf religiöse Bekundungen in der Schule an die <b>Gleichbehandlung der Religionen (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG)</b> gebunden (BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111, 3112 und des BVerwG, 24.6.2004, NJW 2004, 3581). Werden religiöse Symbole in der Schule <b>allein</b> aus Gründen der Neutralität und der Vermeidung religiöser Konflikte verboten, dann muss der Staat alle Religionen und deren Symbole strikt gleichbehandeln. Wird das Verbot aber mit anderen Verfassungsgütern begründet, dann müssen andere Symbole nur dann gleichfalls verboten werden, wenn auch sie schon als solche gegen die genannten Verfassungsgüter verstoßen.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>In einer Migrationsgesellschaft kommt dem <b>staatlichen Erziehungsauftrag in Art. 7 GG</b> wachsende Bedeutung zu. Die freiheitliche Gesellschaft der Bundesrepublik ist auch darauf angewiesen, in der Schule solche Voraussetzungen zu schützen und zu fördern, von denen sie lebt: Toleranz, Gleichberechtigung der Geschlechter und Bereitschaft zur kulturellen Integration. Der Gefahr der Bildung von isolierten Parallel- und Teilsellschaften muss der Staat in der Schule durch die Vermittlung eines gemeinsamen sozialen und kulturellen Minimums entgegenwirken. Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die mit besonderer Autorität versehenen Amtsträger wie Lehrer und Lehrerinnen daran zu hindern, Symbole in die Schule einzuführen, die jedenfalls von Teilen der Öffentlichkeit wie auch der Muslime selbst als <b>Kennzeichen des Festhaltens an den Traditionen der Herkunftsgesellschaft</b> (so auch BVerwG, a.a.O. S. 7) und <b>damit fehlender und verweigerter Integration</b> verstanden werden. Die Hervorhebung christlicher Bildungs- und Kulturwerte ist bei verfassungskonformer Interpretation verfassungsrechtlich haltbar, aber auch zum Schutz solcher Werte erheblich. Auch kann sie den Eindruck einer ungerechtfertigten Privilegierung einer Religion erwecken.</p>
--	---	--------------------------------	--	---

I. Verfassungsrecht	II. Schulfrieden	III. Bedeutung des Kopftuchs	IV. Integration
	<p>Dem Gesetzgeber stehen hinreichende Argumente zur Seite, nicht nur das Kopftuch der Lehrerinnen sondern alle religiösen Symbole zu verbieten, die die genannten Verfassungsziele gefährden. Das gilt für die Tracht des (männlichen) Taliban ebenso wie für die Kleidung der fundamentalistischen Christin die damit eine bestimmte Art. 3 II GG nicht entsprechende Frauenrolle übernimmt. Es gilt aber nicht für Kruzifix oder Kippa, solange sie nur individuelles Symbol ohne Vorbildfunktion für ein bestimmtes gleichheits- und integrationsverneinendes Verhalten sind.</p> <p>Insgesamt ergibt die Abwägung zwischen der Religionsfreiheit der Bewerber(innen), dem staatlichen Erziehungsauftrag, den Rechten der Schüler(innen) und der Eltern, dass der staatliche Gesetzgeber berechtigt ist, Lehrkräfte an öffentlichen Schulen daran zu hindern, bestimmte politische, religiöse und weltanschauliche Bekundungen abzugeben. Darunter fällt auch das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen. Das Verhaltensgebot stellt also keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) dar.</p> <p>Es ist nicht zutreffend, dass das Gebot der Gleichbehandlung der Religionen zwingend und ausnahmslos verlangt, entweder alle religiösen Bekundungen und Symbole zuzulassen oder alle zu verbieten. Der Gleichheitssatz verbietet nur die Ungleichbehandlung von gleichen und die Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten, hindert den Staat aber nicht daran, nur solche religiöse Bekundungen von der Schule fernzuhalten, die nach begründeter Einschätzung des Gesetzgebers geeignet sind, Verfassungsgebote wie Menschenwürde, Gleichberechtigung der Geschlechter und den Erziehungsauftrag des Staates zu gefährden. Daraus folgt, dass ein Verbot des Kopftuchs keineswegs die Verpflichtung des Staates bedeutet, auch das Kreuz, Ordenstracht oder jü-</p>		

	<p><b>I.</b> <b>Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II.</b> <b>Schulfrieden</b></p>	<p><b>III.</b> <b>Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV.</b> <b>Integration</b></p>
<p><b>Prof. Dr. Janbernd Oebcke</b> <b>Stellungnahme 14/184</b></p>	<p>dische Kopfbedeckung zu verbieten. Verbotsground ist nach dem erkennbaren Kontext der Vorschrift gerade nicht die Religiosität einer Aussage oder eines Symbols als solche, sondern ausschließlich die Gefährdung der in der Vorschrift genannten Verfassungsgüter.</p> <p>Die <b>Zulässigkeit eines gesetzlichen Verbots religiöser Zeichen</b> durch Gesetz ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.9.2003 geklärt. NRW hat seit langen Jahren unproblematische Erfahrungen mit einer größeren Anzahl von Lehrerinnen mit Kopftuch; diese Erfahrungen muss der Gesetzgeber bei seiner Prognose des Vorliegens einer abstrakten Gefahr berücksichtigen. Eine Verbotserregung wäre aber auch vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen als noch durch die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers gedeckt anzusehen.</p> <p>Gegen die Regelung, Tracht oder Kippa als zulässig zu belassen, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil sei gegen das Gebot religiöser Gleichbehandlung verstößt.</p> <p>Möglicherweise werden die Gerichte auch das nordrhein-westfälische Gesetz in dieser Weise entsprechend auslegen. Das wird dazu führen, dass deutlich sichtbare religiöse Zeichen - also auch Nonnentracht oder Kippa - im Unterricht generell unzulässig sind. Ebenso könnte die Regelung als nicht verfassungskonform ausgelegt und deshalb als verfassungswidrig angesehen werden.</p>	<p>Ein Unsichtbarmachen der religiösen Überzeugung der Lehrerinnen und Lehrer bricht mit der deutschen Tradition, die für alle gleichen Anforderungen an eine neutrale Amtsführung mit der Zulassung des Tragens religiöser Zeichen zu verbinden.</p>	<p>Die große Breite der möglichen Motive, warum Frauen das Kopftuch tragen, dürfte inzwischen außer Streit stehen. Der Entwurf legt der gesetzgeberischen Entscheidung einen "objektiven Empfängerhorizont" zu Grunde, nach dem das Kopftuch in einer relevanten Anzahl von Fällen ein Plädoyer für eine mindere Stellung der Frau oder ein theokratisches Staatswesen bedeutet.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung richtet sich aber de facto praktisch ausschließlich gegen muslimische Frauen. Das Kopftuchverbot trifft ausschließlich Musliminnen, die den Erwartungen der Gesellschaft im Hinblick auf Integration, Ausbildung, Selbstständigkeit und Übernahme von Verantwortung in besonderer Weise entsprechen.</p> <p>Die eigentlichen Herausforderungen liegen an ganz anderen Stellen: Wie kann etwa muslimischen Schülerinnen die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen auch gegen Widerstände aus dem Elternhaus ermöglicht werden (missratene Regelung des Wandererlasses, Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht)? Statt eines vor allem symbolischen Kopftuchverbots wären klare Vorgaben und effektive Hilfen für den schulischen Alltag erforderlich.</p> <p>Ein Kopftuchverbot trägt nichts Wesentliches bei, wird aber von den Muslimen als gravierende Einschränkung aufgefasst.</p>
<p><b>PD Dr. Heiner Bielefeldt</b> <b>Stellungnahme 14/195</b></p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt, dass der Staat "auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten" hat.</p> <p>Die Funktion des staatlichen Neutralitätsgebots, religiöse und weltanschauliche Freiheit in</p>	<p>Das staatliche Neutralitätsgebot gehört zu den zentralen Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaats. Ihm kommt (nicht nur) eine Friedenfunktion zu (die im Gesetzentwurf unter der Perspektive des Schulfriedens angesprochen ist).</p> <p>Mehrere Kopftuch tragende Lehrerinnen</p>	<p>Die Gesetzesbegründung rückt bezüglich des muslimischen Kopftuchs dessen potenziell verfassungsfeindlichen politischen Signalwirkung in den Vordergrund: "Vor diesem Hintergrund ist das Tragen eines muslimischen Kopftuchs im Unterricht künftig gemäß § 57 Abs. 4 SchulG un-</p>	<p>Eine speziell auf das muslimische Kopftuch abzielende Verbotserregung, die gleichzeitig christliche Bekennniszeichen - zu überkonfessionellen Kulturwerten theologisch entkernt - rechtlich privilegiert, verstößt jedoch genau gegen jenen Gleich-</p>

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>Gleichberechtigung zu gewährleisten, wird im Gesetzentwurf jedoch dadurch konterkariert, dass er auf eine faktische Privilegierung christlicher Bekenntniszeichen und auf eine faktische Diskriminierung Kopftuch tragender muslimischer Lehrerinnen hinausläuft. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführten Beispiele - "die Tracht von Ordensschwwestern oder die jüdische Kippa" - lassen die Unterscheidung zwischen christlichem (bzw. jüdischem) Religionsbekenntnis und christlichen Kulturwerten verschwimmen.</p> <p>Die Herausnahme der christlichen Ordenstracht aus dem Verhaltensgebot von § 57 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs liefe damit aber auf eine faktische Privilegierung christlicher Symbolik und auf einen Widerspruch zum Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität hinaus. Mit Blick auf eine möglichen Konflikt zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter gleichsam präventiv die Religionsfreiheit der Lehrerin einzuschränken, wäre unverhältnismäßig. Im Spannungsfeld zwischen der (positiven) Religionsfreiheit einer Kopftuch tragenden Lehrerin und der (negativen) Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schülern bzw. dem elterlichen Erziehungsrecht ist es sinnvoll, konkrete Konfliktlösungen dort zu finden, wo und wenn sie auftauchen. Staatliche Maßnahmen, die im Namen der negativen Religionsfreiheit bzw. des Elternrechts das Kopftuch für Lehrerinnen bereits im Vorfeld eines tatsächlichen Konflikts präventiv verbieten, verkürzen hingegen die positive Religionsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>versehen teils seit Jahren in Nordrhein-Westfalen ihren Schuldienst, ohne dass dies (...) zu unlösbaren schulischen Konflikten geführt hätte.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>statthaft, weil zumindest ein nicht unerheblicher Teil seiner Befürworter damit eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen im Widerspruch zu den Verfassungswerten der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen verbindet."</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht postuliert, dass "alle denkbaren Möglichkeiten, wie das Tragen eines Kopftuchs verstanden werden kann, bei der Beurteilung zu berücksichtigen" sind. Die Gesetzesbegründung konzentriert sich ganz auf die potentiell verfassungsfeindliche politische Signalwirkung des Kopftuchs. Von den unterschiedlichen Möglichkeiten der Deutung des Kopftuchs wird somit die ungünstigste als maßgebend unterstellt. Das Kopftuch ist ein vieldeutiges Symbol. Diese Vieldeutigkeit jedoch praktisch dahingehend aufzulösen, dass eine Kopftuch tragende Lehrerin entweder als in traditionellen Vorstellungen der Geschlechterrollen verfangen gilt oder gar vorab unter den Verdacht verfassungsfeindlicher politischer Orientierung gestellt wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>heißsatz, der dem Neutralitätsprinzip normativ zugrunde liegt.</p>
<p><b>Prof. Dr. Georg Thüsing Stellungnahme 14/151</b></p>	<p>Ob das erklärte Ziel des Gesetzes, nur bestimmte politisch-religiöse Symbole zu untersagen, nun verfassungswidrig ist oder nicht, wird wohl letztlich nur das Bundesverfassungsgericht in einer zweiten Entscheidung klären können.</p>	<p>Das Gesetz verbietet Bekundungen, die geeignet sind "die Neutralität des Landes ... oder den ... Schulfrieden zu gefährden oder zu stören". Die beiden verwendeten Verben sollten sich sinnvoll nur auf den</p>		

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
	<p>Es kommt nicht darauf an, ob ein Verhalten nach verständiger Würdigung und nach objektivem Empfängerhorizont eine Konnotation der Verfassungseindringlichkeit hat, sondern es reicht, das möglicherweise einige Schüler oder Eltern solche Rückschlüsse ziehen. Hier kann schlechterdings nicht mehr von einem verhältnismäßigen Ausgleich des "Spannungsverhältnisses zwischen positiver Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler andererseits" gesprochen werden, wie ihn das BVerfG in seiner Kopftuch-Entscheidung fordert.</p> <p>Die vorliegende Formulierung ("Art. 3 GG und Freiheitsgrundrecht") scheint zu weit. Sinnvoller wäre es, einschränkend zu formulieren, dass die vermutete Opposition gegen die Grundrechte nur insoweit disqualifiziert, als diese Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind.</p> <p>Kernpunkt verfassungsrechtlicher Zweifel ist das in § 57 Abs. 3 Satz 3 SchulGE formulierte privilegium christianum.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass der EuGH in Analyse des deutschen Rechts das Verbot, ein neutralitätsgefährdendes religiöses Symbol zu tragen, als unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion auffasst und daher "wesentliche und entscheidende Anforderungen" zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung verlangen wird. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist nicht offensichtlich.</p> <p>Formulierungsvorschlag:  § 57 Abs. 4 SchulG: "Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität des Landes gegenüber Schülern oder Eltern zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere"</p>	<p>Schulfrieden beziehen. Friede kann in der Tat "gestört oder gefährdet werden". Es wendet sich gegen ein Verhalten, das den "politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden stört". Die Reihung der Adjektive ist hier entbehrlich. Schon der Zusammenhang macht klar, dass ein anderer Bereich des Schulfriedens nicht betroffen sein wird. Der Schulfriede ist umfassend zu schützen, wie ihn andere Gesetze auch umfassend schützen (s. z. B. § 55 SchulG RP, § 56 SchulG Th).</p> <p>Neutralität kann nicht als indifferent gegenüber den Inhalten der Religion verstanden werden, deshalb können auch Gründe angeführt werden, in verfassungssystematischer Interpretation christlich-religiöse Bekundungen als neutral in der staatlichen Vorgaben einzuordnen. Fraglich ist jedoch, ob nicht auch durch solche Zeichen der Schulfriede gestört werden kann, denn dies richtet sich nicht nach den Wertentscheidungen der Verfassung, sondern nach der Einstellung von Lehrern und Schülern, die nicht an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden ist. Sind Schüler und Eltern etwa überwiegend muslimisch, so scheint es durchaus vorstellbar, dass man an einem Kreuz an der Kette der Lehrerin Anstoß nimmt, gerade weil der muslimischen Kollegin das Kopftuch verboten ist.</p>		

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p><i>dere ist ein Verhalten unzulässig, das bei Schülern oder Eltern nach verständiger Würdigung den Eindruck hervorrufen kann, dass ein Lehrer gegen die Menschenwürde oder gegen die Grundrechte als Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung selbst auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Absatz 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht der Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Lehrern ..."</i></p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
<p><b>Prof. Dr. Stefan Muckel</b> <b>Stellungnahme 14/188</b></p>	<p>Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen muss verfassungsrechtlich (BVerfGE 108, 282) als zulässig angesehen werden. Der Gesetzentwurf von CDU und FDP steht mit den Vorgaben des BVerfG und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Einklang. Das BVerfG hat von einem "Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen" (BVerfGE 108, 282, 298) gesprochen. Das BVerwG hat diese Formulierung des BVerfG einschränkend ausgelegt. Danach muss der Begriff des "Christlichen" im Sinne des Beschlusses des BVerfG zur christlichen Gemeinschaftsschule badischer Prägung (BVerfGE 41, 29 = BVerfG, NJW 1976, 947) interpretiert werden. Danach ist der Begriff des "Christlichen" von Glaubensinhalten losgelöst zu verstehen als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat (BVerfG, a. a. O., S. 948). In diesem restriktiven Verständnis kann die Regelung in § 57 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs als verfassungsgemäß angesehen werden. Der Entwurf 13/4564 erscheint im Hinblick auf Art. 1 § 1 Abs. 6 Satz 4 ("Die äußere Bekun-</p>	<p>Vorschrift in § 57 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs bringt eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass nämlich Lehrer das Verfassungsgebot der Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen einhalten und den Schulfrieden weder stören noch gefährden dürfen. Das geltende Recht reicht nicht aus, um das Tragen des Kopftuchs als abstrakte Gefahr für die Neutralität der Schule und den Schulfrieden zu werten und zu verbieten (vgl. BVerfGE 108, 282, 307). Nach der Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG ist auch das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin geeignet, den Schulfrieden zu stören. Die gewachsene religiöse Vielfalt in der Gesellschaft und damit einhergehende größere Potential möglicher Konflikte können nach dieser Judikatur dazu führen, dass religiöse Symbole leichter den religiösen Schulfrieden gefährden als früher. Konflikte können insbesondere auch aus der Besorgnis der Eltern vor einer ungewollten Beeinflussung der Kinder resultieren (BVerfGE 108, 282, 307, 309 ff.).</p>	<p>Das Kopftuch ist ein mehrdeutiges, sinnvariiertes Symbol, das aus ganz unterschiedlichen Gründen getragen wird (insbesondere aus religiösen Gründen, zur Bewahrung der kulturellen Identität, aus Gründen des Bauchtums und der kulturellen Tradition sowie aus Gründen der gesellschaftlichen Selbstdarstellung) und im jeweiligen Kontext unterschiedlich verstanden wird. Nicht selten dürfte das Kopftuch auch ohne die Absicht einer symbolischen Erklärung getragen werden. Es kann sich um ein religiöses Symbol handeln. Auch eine politische Symbiologie ist möglich. Zur Deutung des Kopftuchs auf den "objektiven Empfängerhorizont" abzustellen, wird von den Gerichten nicht zureichend begründet. Das Tragen eines Kopftuchs lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass die Lehrerin gegenüber den Schülern verfassungsgenüßeren Gedanken vertreten wird. Die Gründe, aus denen das Kopftuch getragen wird, sind so vielfältig, dass ein solcher Rückschluss als völlig willkürlich be-</p>	<p>Die Politik drängt die muslimischen Organisationen aus vielfältigen Gründen dazu, sich zu Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen. Eine einzige muslimische Organisation in Deutschland oder auch nur in jedem Bundesland anzustreben ist ein kaum erreichbares Ziel. Der Islam ist allzu heterogen, um nur wenige Organisationen auszuprägen. Im Hinblick auf Kindergärten stellt sich die Frage, inwieweit die (Klein-)Kinder in der Lage sind, den symbolischen Gehalt eines Kopftuches zu erfassen. Das Kopftuch ist nicht pauschal als Zeichen mangelnden Integrationswillens zu werten. Die Bemühungen um Bildung muslimischer Kinder müssen verstärkt werden. Dazu gehört, dass ihnen der Zugang zu Kindergärten erleichtert wird. Sonderrechte für muslimische Schülerinnen und Schüler, z. B. im Sportunterricht, im Sexualkundeunterricht oder im Hinblick auf die Teilnahme</p>



	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>dung christlicher Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag der Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 2.“) verfassungsrechtlich problematisch. Bei einer solchen Formulierung dürfte die vom BVerwG vorgenommene restriktive Interpretation nicht möglich sein. § 57 Abs. 4 Satz 3 ist nach Maßgabe der restriktiven Interpretation des BVerwG verfassungsgemäß.</p> <p>In Gegenüberstellung zu der pauschalen Zulassung christlicher sowie jüdischer Symbole und Kleidungsstücke widerspricht der Ausschluss des muslimischen Kopftuchs als ("unstatthaft" (Drucks. 14/569, S. 8) dem "Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen" (BVerfGE 108, 282, 298; BVerwGE 121, 140, 151).</p> <p>Ein genereller Ausschluss des muslimischen Kopftuches und ggf. weiterer muslimischer Glaubenssymbole einerseits und die pauschale Zulassung christlicher sowie jüdischer Glaubenssymbole ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Der Entwurf missachtet aber das gleichfalls vom BVerfG aufgestellte Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen. Es ist verfassungsrechtlich nicht denkbar, gegenüber christlichen und jüdischen Glaubensäußerungen am bisherigen offenen Neutralitätsverständnis festzuhalten, im Verhältnis zum Islam aber eine distanzierte Neutralität aufzustellen.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>BVerwGE 121, 140, 146 f.).</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>wertet werden muss.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>an Klassenfahrten, sollten überdacht und soweit als möglich beseitigt werden.</p>
<p>Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning Stellungnahme 14/183</p>			<p>Als Motiv für die Entscheidung zum Tragen von "als islamisch deklarierter Kleidung" bei der zweiten Generation in der Migration wird bisher vor allem angenommen, dass es sich um eine Fortführung elterlicher Traditionen, von diesen gewünscht bzw. aufoktrojiert, handelt. Die Islamismuskussion der letzten Jahre</p>	<p>Sie erwarten von ihrem beruflichen Umfeld Akzeptanz gegenüber ihrem religiösen Erscheinungsbild. Selbstbewusst fordern sie von Nicht-Muslimen die Toleranz, die sie ihnen auch selbst entgegenzubringen bereit sind. Sie sehen ihre berufliche Zukunft in</p>

	<p><b>I.</b> <b>Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II.</b> <b>Schulfrieden</b></p>	<p><b>III.</b> <b>Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>hat dem Kopftuch eine weitere Konnotation hinzugefügt: Es ist zum Symbol des politischen Islam, d. h. des Islamismus geworden. Im Zuge der Fundamentalismus-Debatte wird den Frauen pauschal unterstellt, ihr Kopftuch sei nicht mehr nur Zeichen ihres passiven Festhaltens an Traditionen der Herkunftsgesellschaft, sondern eine deutliche Ablehnung westlicher Werte wie Selbstbestimmung und Individualität.</p> <p>Auch wenn mit dem Kopftuch der Stellenwert von religiöser Orientierung im eigenen Lebensentwurf in der Öffentlichkeit dokumentiert werden soll, so ist damit keinesfalls die Ablehnung eines säkularen Gesellschaftssystems, wie es die Probandinnen in der Bundesrepublik selbst erfahren, verbunden. Die sich zumeist im Tragen eines Kopftuches ausdrückende, alle Dimensionen umfassende religiöse Orientierung wird betont als individuelle Entscheidung verstanden, die nicht in Widerspruch zu einer als "modern" begriffenen Lebensführung steht. "Erwerb von Bildung", außernäusige Berufstätigkeit, "weibliche Selbstverwirklichung" werden von dieser Gruppe als islamische Werte definiert.</p> <p>Unbestritten bleibt für die Kopftuchträgerinnen, dass die religiöse Begründung für das Tragen des Kopftuches vor allen anderen Gründen Vorrang hat. Die befragten Kopftuch tragenden Lehramtsstudentinnen sehen sich in ihrer Rolle als Lehrerinnen als professionelle Pädagoginnen, deren Kopftuch eine innere religiöse Einstellung zum Ausdruck bringt, jedoch nichts mit ihrem beruflichen Selbstverständnis zu tun hat. Das Kopftuch ist für sie unverzichtbarer Bestandteil ihrer weiblichen islamischen Identität, die sie als modern begrei-</p>	<p><b>IV.</b> <b>Integration</b></p> <p>erster Linie in staatlichen Institutionen in Deutschland, auf das sich ihr gesellschaftliches Engagement als Pädagoginnen auch bezieht. Erst wenn ihnen hier der Zugang verweigert werden sollte, würden sie Bildungsinstitutionen islamischer Selbstorganisation als Ausweichmöglichkeit in Erwägung ziehen.</p> <p>Darüber hinaus finde ich es aber wichtig, bei der Lehrerinnenausbildung bereits im Rahmen des Studiums und Praktikums alle zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer, auch nicht-muslimischen und die Nicht-Kopftuch-Trägerinnen, auf die Rolle der Lehrer und Lehrerinnen als Werte- und Normenvermittler, die einen Minimalkonsens von gemeinsamen Werten und Normen auf der Basis des Grundgesetzes vertreten und vermitteln, aufmerksam zu machen. Meiner Erfahrung nach waren sich bislang viele Lehramtsstudentinnen mit Kopftuch der juristischen Debatte über Probleme ihres Einsatzes als Lehrerinnen in Schulen überhaupt nicht bewusst und nicht auf die Probleme vorbereitet.</p> <p>Mögliche Friktionen mit religiös motiviertem Verhalten sollten offen angesprochen und deren Konsequenzen für die konkrete Situation in der Schule durchgespielt werden. Dies würde eine offene Debatte über Inhalte, Möglichkeiten und Grenzen von Toleranz erfordern.</p>
--	--	---	---	---

	<b>I. Verfassungsrecht</b>	<b>II. Schulfrieden</b>	<b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b>	<b>IV. Integration</b>
<p><b>Prof. Ulrich Stephan</b> Stellungnahme 14/174</p>	<p>Gemessen an den Entscheidungen des BVerfG vom 24.9.2003 und des BVerfG vom 24.6.2004 dürfte der vorliegende Gesetzentwurf einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung Stand halten. Das BVerfG dürfte § 57 Abs. 4 Satz 3 E-SchulG in der Weise auslegen, dass das Darstellen christlicher Bildungs- und Kulturwerte nur von einer neutralen Warte aus erfolgen darf. Das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates leitet sich ab aus Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG sowie aus Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG (GVerfG 108, 282, 299). Aus Art. 12 Abs. 6 LVerf NRW lässt sich also keine weitergehende Verpflichtung zu christlicher Ausbildung und Erziehung als aus den Vorschriften des Grundgesetzes herleiten. § 57 Abs. 4 Satz 3 E-SchulG schliesse nicht nur muslimische religiöse Symbole aus dem Schullalltag aus.</p>	<p>In der Praxis wird eine etwaige privilegierte Behandlung christlicher Elemente an öffentlichen Schulen weniger den Schulfrieden stören. Bedeutsamer ist, inwieweit derartige christliche Elemente die staatliche Neutralitätspflicht zu verletzen geeignet sind.</p>	<p>fen.</p>	<p>Der vorliegende Normtext erfasst zwar auch das Kopftuch, erweitert aber die Anwendungsfälle über das Kopftuch hinaus zunächst auf alle äußeren Bekundungen religiöser und weltanschaulicher Art.</p>
<p><b>Thomas Kufen</b> Integrationsbeauftragter der Landesregierung Stellungnahme 14/200</p>	<p>Hier müssen verschiedene Verfassungsgüter abgewogen werden. Dazu zählt die Religionsfreiheit, d. h. die positive Religionsfreiheit der Unterrichtenden und die negative Religionsfreiheit der Kinder und ihrer Eltern. Das Grundgesetz verpflichtet zur Gleichbehandlung aller Religionen. Es fördert ausdrücklich das religiöse Bekenntnis und schützt ein konfessionsgebundenes Leben. Das Verfassungsgericht hat die umfassende Gestaltungsfreiheit der Länderparlamente im Bildungsbereich gestärkt und zugleich eine politische Lösung unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Länder vorgezogen, die verfassungsbedenkliche Symbole aus der Schule fernhält. Das Tragen eines Kopftuchs seitens einer muslimischen Schülerin ist als Verstoß gegen die</p>	<p>Wir müssen auch die betroffenen Kinder und Eltern berücksichtigen. Gerade Eltern aus säkularen muslimischen Familien haben die Befürchtung, dass ihre Kinder durch eine Lehrerin mit Kopftuch dem Druck ihrer Kopftuch tragenden Mitschülerinnen noch mehr ausgesetzt sind, der schon ohnehin vorhanden ist.</p>	<p>Anzuerkennen bleibt, dass nicht nur die Motivation des Tragens eines Kopftuchs, sondern auch die Wirkung nach außen eine Rolle spielen muss. Das Kopftuch, ist anders als das Kreuz, "nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol". Das Tragen eines Kopftuchs seitens einer muslimischen Lehrerin kann als politisches Symbol gewertet werden und verstößt in diesem Fall gegen das Neutralitätsgebot des Staates. Die Motivation des Tragens eines Kopftuchs und die Bedeutung des Kopftuchs unter Musliminnen sind vielfältig: - traditionsbedingt, - religiöse Überzeugung.</p>	<p>Bei der Kopftuchfrage geht es eben nicht um die Frage "Christen gegen Muslime" oder "Mehrheit gegen Minderheit". Bewertungen überlagern jetzt seit Jahren gerade eine notwendige und überfällige integrationspolitische Debatte. Die Haltung in dieser Frage wird sogar wechselseitig zum Gradmesser der Integrationsfähigkeit gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf ist gerade keine spezifische "Lex Kopftuch", sondern richtet sich gegen alle politischen Symbole. Ich mahne als Integrationsbeauftragter</p>

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>limischen Lehrerin kann als politisches Symbol gewertet werden und verstößt in diesem Fall gegen das Neutralitätsgebot des Staates. Ohne gesetzliche Grundlage kann einer Lehrerin das Tragen des Kopftuches in einer Schule oder im Unterricht nicht verboten werden.</p> <p>Unsere Landesverfassung schreibt die Wahrung christlicher Erziehungswerte an öffentlichen Schulen ganz eindeutig vor. In Artikel 7 Abs. 1 und 2 sowie in Artikel 12 Abs. 6 heißt es ganz klar: "In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungswerte und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet." Es geht also um die ausdrücklich in der Verfassung niedergelegte Wahrung der christlichen Bildungs- und Kulturwerte unseres Landes und nicht um die Privilegierung eines bestimmten religiösen Bekenntnisses.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeichen des Protestes</li> <li>- politisches Symbol,</li> <li>- Zwang.</li> </ul>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>ter des Landes eine eindeutige Positionsbestimmung des Parlaments an. Die gemeinsame Integrationsoffensive des Landtags Nordrhein-Westfalens verpflichtet alle Beteiligten zum Konsens, wo dies erreichbar ist, aber auch zum gegenseitigen Respekt vor der Position des anderen wo dieser Konsens nicht erreichbar ist.</p> <p>Ein nicht unerheblicher Teil der Muslime begrüßt eine eindeutige gesetzliche Regelung, bzw. gehören sogar zu ihren Verfechtern. Auf der anderen Seite gibt es den Teil der Muslime in Deutschland, die sich durch dieses Gesetz in ihrem Glauben verletzt und aufgrund ihres Glaubens diskriminiert fühlen.</p> <p>Eine falsche Forderung des Kopftuchverbotes wäre die Ausweitung des Verbots in andere öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendheimen usw. Die Konsequenz wäre der Rückzug muslimischer Kinder und Jugendlicher aus diesen Einrichtungen. Und damit aus integrationspolitischer Sicht kontraproduktiv.</p> <p>Die Gesellschaft muss ihre Strukturen so erweitern und öffnen, dass auch den Bedürfnissen und Anforderungen der Muslime entsprochen wird (z. B. Bestattungsregelungen, musl. Seelsorge, Moscheebauten). Die Interessen der Muslime können auf Landesebene am wirkungsvollsten durch eine einheitliche muslimische Verfassung vertreten werden. Ein wichtiger Beitrag wäre die Einführung eines regulären muslimischen Religionsunterrichtes nach Artikel 7</p>
--	---	--------------------------------	---	---

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>Das Urteil des BVerfG bezieht sich ausdrücklich auf Art. 33, 2 GG (gleicher Zugang zu jedem öffentlichen Amt) in Verbindung mit Art. 4, 1 und 2 GG (Grundrecht der Glaubensfreiheit) und stellt fest, dass der damaligen Beschwerdeführerin der Zugang zu einem öffentlichen Amt in verfassungsrechtlich nicht tragfähiger Weise erschwert worden ist. Die nun in NRW angestrebte gesetzliche Regelung ist zwar auch eine Folge aus diesem Urteil, allerdings mit der Konsequenz eines Kopftuchverbotes absolut nicht zwingend.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>Der Schulfrieden kann durch einseitiges, dominantes Auftreten, Fordern und Gestalten gestört sein. Vor allem wenn dadurch die berechtigten Wünsche und Interessen Einzelner oder einer Gruppe eingeschränkt sind und sich Benachteiligungen gegenüber den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Schule ergeben. Konflikte, die die notwendige Anerkennungskultur in der Zusammenarbeit aller und den geordneten Ablauf stören, müssen vor Ort bearbeitet werden, indem der rechtliche Rahmen beachtet und durchgesetzt wird und indem die zuständigen Gremien die Ursachen und Auswirkungen des Konflikts thematisieren. In dieser Bearbeitung liegen die Möglichkeiten, Missverständnisse und Vorurteile zu überwinden, Fremdes gelten zu lassen, Besonderheiten anzuerkennen und so Freiheit und Selbstbewusstsein statt Anpassung zu gewinnen.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>Da es nicht möglich ist, den "objektiven Erklärungsgehalt des Kopftuches" zu definieren, werden Nicht-Muslimen lernen müssen, die Begründung der Kopftuchträgerinnen für ihre Kleidung zu akzeptieren. Sie wird aus dem Koran (Sure 33, Vers 59) in Verbindung mit der Sunna sowie anderen Rechtssetzungen abgeleitet und macht das Kopftuch bei vielen Muslima in unserem Land zu einem festen Bestandteil ihrer muslimischen Glaubenspraxis. Das Kopftuch ist deshalb auch in die Systematik "religiöses oder politisches Symbol" nicht einzuordnen. Es muss als ein Ausdruck der religiösen Glaubensüberzeugung und Glaubenspraxis verstanden werden, für die schon die Bezeichnung "Symbol" unangemessen und die Einordnung als Ausdruck einer "politischen" Einstellung absolut unangebracht ist. Selbst wenn es so sein mag, dass das Tragen eines Kopftuches für einen Empfängerhorizont als politisches Symbol verstanden werden kann, darf der Staat eine solche Einordnung nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen, sondern hat eine differenzierte Bewertung vorzunehmen. Das Tragen eines Kopftuches lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass eine Lehrerin verfassungsfeindliches Gedankengut vertritt und Kinder unerlaubt beeinflusst. Das Kopftuch hat zweifellos religiöse Bedeutung.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>Abs. 3 des Grundgesetzes.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Religion und Integration (ARI) möchte auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung aus Vertreter/-innen verschiedener Religionsgemeinschaften und Institutionen unsere begründete Sorge zum Ausdruck bringen, dass ein Kopftuchverbot der Integration schadet. Diese Sorge stützt sich auf konkrete Erfahrungen und Engagement unserer Mitglieder in verschiedenen Bereichen der Integrationsarbeit.</p> <p>Der Ausschluss der muslimischen Symbole bzw. überhaupt des Islams aus dieser Kooperation ist politisch nicht nur nicht sinnvoll sondern entspricht überhaupt nicht dem Modell der von Neutralität und respektvoller Wertschätzung bestimmten Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften, deren Anhänger/-innen in Deutschland leben.</p> <p>Im Gegensatz zu vielen Bereichen in unserer Gesellschaft haben die Schulen sich in den letzten Jahren als Einrichtungen von hoher Integrationskraft und mit Integrationsfortschritten im Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen, Lehrern und Eltern mit sehr unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund erwiesen. Eine Gesellschaft wird reicher und friedfertiger, wenn sie Andersartigkeit zu akzeptieren und eine Anerkennungskultur zu entwickeln lernt. Eine aufgeklärte, plurale und tolerante Gesellschaft sollte auch unterschiedliche Kleidung bei Frauen (und auch bei Männern) mit religiö-</p>
--	--	---	---	--

	<p><b>I.</b> Verfassungsrecht</p>	<p><b>II.</b> Schulfrieden</p>	<p><b>III.</b> Bedeutung des Kopftuchs</p>	<p><b>IV.</b> Integration</p>
<p>sen, folkloristischen und modischen Accessoires akzeptieren, ohne dass es dazu staatlicher Regelungen bedarf. Die Kopftuchdebatte führt zur Islamisierung einer Kopftuch-Tradition und bewirkt genau das, was die Fragesteller befürchten. Das Kopftuchverbot stärkt unserer Meinung nach nicht die Frauen, die es letztendlich vor Unterdrückung bewahren soll. Es trifft die selbstbewussten kopftuchtragenden Frauen, die sich für den Beruf als Lehrerin Leben entschieden haben. Integration kann nur gelingen, wenn Migranten gewürdigt werden, zur Lösung von Zukunftsaufgaben ihrer neuen Heimat beizutragen, und wenn sie das Gefühl verlieren, am Rande der Gesellschaft nur geduldet zu sein. Der Weg zur Verantwortungsgemeinschaft würde jedoch durch das alarmierende Signal eines Kopftuchverbotes blockiert. Religiöse Differenz und gesellschaftliche Integration sind kein Widerspruch. Das Kopftuch muss nicht zwangsläufig desintegrativ und konfliktbeladen sein. Das Tragen eines Kopftuchs kann Ausdruck der Hoffnung auf Integration ohne Assimilation sein. Ein Kopftuchverbot würde als islamfeindliche Tendenz gedeutet und mit Solidarisierungen gegen die Mehrheitsgesellschaft beantwortet, wäre also für eine Neuaustrichtung der Integrationspolitik schädlich.</p>				

<p><b>Maryam Brigitte Weiß,</b> <b>ZMD</b> <b>Stellungnahme 14/155</b></p>	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>Erst durch die staatliche Anordnung, ein religiöses "Symbol" durch die Institution Schule zu vertreten, macht sich der Staat dessen Aussage zu eigen. Das gilt aber nicht, wenn der Staat die einzelne grundrechtlich geschützte religiöse Haltung einer Lehrerin - in diesem Fall eine bestimmte Kopfbedeckung - hinnimmt. Juristisch möglich wäre nur der vollständige Ausschluss aller religiösen Zeichen, nicht aber die Benachteiligung einer einzelnen Gruppe. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates drückt sich durch die Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen aus. Seine Neutralität bedeutet nicht eine Distanzierung von diesen Inhalten, sondern meint eine für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Diese Haltung kommt aber in dem angestrebten Gesetz nicht nur gar nicht zur Geltung; es wird sogar explizit einer ganz bestimmten religiösen Anschauung die fördernde Haltung versagt, während sie ebenso explizit anderen Anschauungen gewährt wird.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p> <p>Wir leben in der Bundesrepublik Deutschland in einer pluralistischen Gesellschaft. Schüler können und müssen in der Schule lernen, mit unterschiedlichen Einstellungen umzugehen und die dahinter stehenden Personen unabhängig von ihrer Einstellung zu respektieren. Das ist eine Übung zur Zivilcourage. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden alle Kopftuch tragenden Lehrerinnen aus dem Schuldienst hinaus gedrängt, indem der Islam als Religionsgemeinschaft als nicht mit dem Grundgesetz konform gebrandmarkt wird. Den betroffenen Lehrerinnen wird eine grundgesetzfeindliche Haltung per se unterstellt und mit diesem Argument wird ihnen die Einstellung verweigert. Diese Stigmatisierung wird nicht allein die Lehrerinnen treffen, sondern auch die Schüler, die dieser Religionsgemeinschaft angehören. Das wird die Schülerschaft spalten und das ist dann eine massive Gefahr für den Schulfrieden.</p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>Das Kopftuch ist nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Das Kopftuch ist vielfach interpretierbar, darf aber auf Grund der Vielfaltigkeit nicht zum Nachteil der Trägerin auf ein Zeichen der gesellschaftlichen Unterdrückung der Frau reduziert werden. Es gibt gar keine gesicherte empirische Erkenntnislage für die Vermutung, dass alleine durch das Kopftuch eine religiöse Beeinflussung auf die Kinder ausgeht. Die Verbindung des Kopftuchs mit der Assoziation, dass die Trägerin gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3, die Freiheitsgrundrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt, ist ein Produkt der Politik und der Medien und stimmt keineswegs mit dem überein, was die Trägerinnen selbst damit verbinden, nämlich die Befolgung einer religiös begründeten Bekleidungs-pflicht. Das Kopftuch ist kein Symbol. Es zu tragen hat nichts mit Kompromisslosigkeit zu tun. Nicht darauf zu verzichten ist kein Zeichen von Sturheit, sondern das Wissen um die grundgesetzlichen Rechte einer Demokratin in einer Demokratie. Die muslimischen Verbände haben am 21.04.2004 eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, aus der hervorgeht, dass das Kopftuch als Teil der islamischen Bekleidung ein rein religiöses Gebot ist und kein politisches Symbol. Die unbestrittene Tatsache, dass das muslimische Kopftuch von einer Minderheit von Muslimen oder in einigen der so genannten islamischen Staaten als politisches Symbol missbraucht wird, ist bedauerlich. Eine Generalisierung auf alle Muslime muss aber im Hinblick auf den sozialen Frieden unter-</p>	<p><b>IV. Integration</b></p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat die Sachlage an die einzelnen Länder der weiteren Bearbeitung und Entscheidung mit dem deutlichen Hinweis der Gleichbehandlung der Religionen verwiesen: a) Die Lehrerinnen mit Kopftuch würde einen Beitrag zur Integration leisten, wenn in einer Schule die Bekenntnisse von Lehrkräften den Schülern die Chance eröffnen, eigene Standpunkte zu erkennen und zu festigen und gegenseitige Toleranz zu üben. b) Um möglichen Konflikten in der Schule aus dem Weg zu gehen, müssen alle religiösen Bezüge grundsätzlich aus der Schule fern gehalten werden. Alle Erzieherinnen, weibliche Pädagogische Unterrichtshilfen (Hausaufgabenbetreuung), Sozialpädagoginnen, Betreuungen durch das Jugendamt usw. sind davon betroffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Juni 2004 entschieden, dass der jeweilige legitimierte Landesgesetzgeber entscheiden kann, "ob er eine großzügige Lösung wählt, die es ermöglicht, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung gegenseitiger Toleranz zu nutzen." Ein Kopftuchverbot ist eindeutig ein desintegratives Signal. "Die Verkürzung des Kopftuchs auf ein Zeichen vereinbarte Unterdrückung der Frau ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur verfassungsrechtlich problematisch. Sie verweigert sich auch der</p>
--	---	--	--	--

	<p><b>I.</b> <b>Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II.</b> <b>Schulfrieden</b></p>	<p><b>III.</b> <b>Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV.</b> <b>Integration</b></p>
<p><b>Islamrat Stellungnahme 14/196</b></p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil vom September 2003 (2 BvR 1436/02 vom 24.09.2003 in NJW 2003, 3111, 3122), dass "das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen sowohl in der Begründung als auch in der Praxis der Durchsetzung solcher Dienstpflichten zu beachten" sei. Der Gesetzentwurf, Drucksache 14/569, suggeriert, dass das Tragen eines Kopftuches, unabhängig vom Selbstverständnis der Trägerin, bereits Ausdruck der verfassungswidrigen Einstellung selbiger ist. Die unterstellte Verfassungswidrigkeit soll den obigen Gesetzentwurf legitimieren.</p>	<p>Bisher sind keine Anhaltspunkte sichtbar, aus denen eine vom Kopftuch ausgehende Gefahr für den Schulfrieden gefolgert werden könnten. Außerdem vernachlässigt die Regelung den in der Praxis wohl häufigsten Fall, dass der Schulfrieden nicht nur durch die Lehrperson, sondern auch durch alle übrigen, an der Konstitution des Schulfrieden beteiligten Parteien gestört werden kann.</p>	<p>bleiben. Dazu sagte der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau in einer viel beachteten Rede ganz richtig: "Der mögliche Missbrauch einer Sache darf deren Gebrauch nicht einschränken." Das Kopftuch ist Teil einer von der Religion vorgeschriebenen Kleidung.</p>	<p>Erkenntnis, dass das Kopftuch gerade für Frauen aus bildungsnahen Schichten eine Brückenfunktion auf dem schwierigen Weg der Integration einnehmen kann. ... Von einer solchen Ungleichbehandlung der Religionen geht unweigerlich eine Botenschaft der Verweigerung einer gleichberechtigten Teilhabe aus, die weit über den konkreten Anwendungsbereich solcher Verbotsgesetze in die Gesellschaft hinein ausstrahlt." (6. Bericht der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Kapitel VI, 1.3.1.5, S. 243/244). Mangelnden Integrationswillen zeigen nicht die Kopftuch tragenden Frauen und Mädchen. Mangelnden Integrationswillen zeigt der Staat, der das Kopftuch verbietet.</p> <p>Das BVerfG wies im oben genannten Urteil darauf hin, dass sich genug Gründe dafür anführen ließen, "die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten". Das Gericht sieht gerade das Zulassen des Kopftuchs als integrative Maßnahme an und nicht das Gegenteil. Der Gesetzentwurf ist desintegrativen Charakters. Ihm immanent ist eine signifikante Ungleichbehandlung der Religionen, welche die Vorstellung des Christlich-abendländischen als Neutralen und "Normalem" und dem gegenüber dem Islamischen als "Ab-Normalem" fortschreibt. Musliminnen und Muslime deuten</p>



	<p><b>I.</b> <b>Verfassungsrecht</b></p>	<p><b>II.</b> <b>Schulfrieden</b></p>	<p><b>III.</b> <b>Bedeutung des Kopftuchs</b></p>	<p><b>IV.</b> <b>Integration</b></p>
<p><b>Katholisches Büro</b> <b>Stellungnahme 14/159</b></p>	<p>Bedenken gegen ein spezielles gesetzliches Kopftuchverbot beziehen sich in der Regel darauf, dass die Unterscheidung zwischen dem aus religiösen Gründen getragenen Kopftuch und anderen religiösen Symbolen einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten könnte. Die Sorge der Katholischen Kirche besteht insbesondere darin, dass auch andere Orte religionsfreie Räume werden könnten. Die Argumentation scheint nicht ganz widerspruchsfrei zu sein. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Voraussetzungen für ein Landesgesetz besonders herausgestellt, die weniger auf den religiösen und mehr auf den politischen Aspekt abstellen. Man könnte dies so verstehen, dass Lehrerinnen</p>		<p>Bundespräsident Rau hatte angemahnt, das von Musliminnen getragene Kopftuch zumindest auch als Ausdruck religiöser Überzeugungen zu verstehen und entsprechend zu würdigen ist. Viele muslimische Frauen tragen Kopftuch, einen so genannten Tschador (persisch) oder Hijab (arabisch), als Teil der Glaubenspraxis. Die Begründung für das Tragen eines Kopftuchs durch Frauen ergibt sich für Muslime wohl ebenfalls aus dem Koran, Suren 17:32, 33:59 und 24:31, der Frauen dazu aufruft, ihre Reize - soweit sie nicht normalerweise sichtbar sind - vor Männern, die nicht mit ihnen verwandt oder verheiratet sind, zu verbergen. Im orthodoxen Judentum bedecken ver-</p>	<p>den vorliegenden Gesetzentwurf überwiegend als Zeichen der weiteren Zurückweisung, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits eine Ausweitung des Kopftuchverbotes für Lehrerinnen auf sämtliches pädagogisches und sozialpädagogisches Personal intendiert ist. Der Entwurf fügt sich ein in das Integrationsmodell der Migrationsforschung. Hier wird von einem differenzierten und zweiseitigen, aber nach wie vor assimilatorischen Modell als Endpunkt von Integration ausgegangen. Religion wird gleichgesetzt mit ethnischer Identität. Dadurch wird unglücklicherweise auch die Aufgabe ethnischer Identität und damit auch die der Religion als Indiz der (gelungenen) Integration fehlgedeutet. Es muss von gravierenden negativen integrationspolitischen Folgen ausgegangen werden.</p>
				<p>Die Katholische Kirche hat sich wiederholt für einen islamischen Religionsunterricht im Sinne von Grundgesetz und Landesverfassung ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass dies bereits aus dem realen Bemühen um Integration auch das Anliegen aller Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen ist. Es scheint aber durch das Verbot bestimmter religiöser Symbole eher integrationspolitisches Porzellan zerbrechen zu werden. Die öffentliche Schule bietet Raum für den interreligiösen Dialog.</p>

	<p><b>I. Verfassungsrecht</b></p> <p>und Lehrern im Unterricht und auf dem Schulgelände keine Symbole tragen sollten, die nicht eindeutig einen rein religiösen Hintergrund haben, sondern auch politisch (miss-)verstanden werden könnten. Die Frage, ob es sich um ein rein religiöses Symbol handelt, ist nicht vom Träger des Symbols, sondern vom möglichst objektiven Empfängerhorizont aus unter Berücksichtigung der Verfassungskonformität zu beantworten.</p>	<p><b>II. Schulfrieden</b></p>	<p><b>III. Bedeutung des Kopftuchs</b></p> <p>heiratete Frauen ihr Haar aus religiösen Gründen mit einem Tuch oder einer Perücke. Frauen aus dem indischen Raum (Hindus) tragen oft einen Sari, wobei ebenfalls die Haare mit einem langen Stück Stoff bedeckt werden.</p> <p>Im Christentum kennt man das Kopftuch als Teil der Ordenskleidung bei Ordensschwwestern und bei Christinnen unterschiedlicher Denominationen im Gotteshaus.</p> <p>Bei einer Papstaudienz ist es üblich, dass Frauen ein Kopftuch tragen.</p> <p>Die Bedeutung des Kopftuches ist umstritten. Einerseits wird auf seine religiöse Bedeutung hingewiesen. Andererseits wird argumentiert, dass eine politische Bedeutung des Kopftuches eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen im Widerspruch zu den Verfassungswerten in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sei.</p> <p>Ob ein Kopftuch als solches verfassungswidrige Ziele ausdrückt, darf bezweifelt werden. Es dürfte eher auf die Trägerinnen und insbesondere deren Verhalten ankommen und somit eine Einzelfallprüfung unumgänglich sein.</p>	<p><b>IV. Integration</b></p>
<p><b>Evangelisches Büro Stellungnahme 14/178</b></p>	<p>Muslima, die sich für das Tragen des Kopftuches auf ihre religiöse Überzeugung berufen, können sich auf die Religionsfreiheit, die das Grundgesetz gewährt, stützen. Das gewährte Recht der Religionsfreiheit gilt im Rahmen des Grundgesetzes für alle Religionen in gleicher Weise. Auch die öffentliche Schule ist, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont hat, kein religionsfreier Raum. Das Verhalten der Beamtinnen und Beamten darf die Neutralität</p>	<p>Die Zielsetzung, den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gewährleisten, wird von den evangelischen Kirchen in NRW begrüßt.</p>	<p>Die evangelischen Kirchen in NRW erkennen an, dass sich die Landesregierung in der Kopftuchfrage einer außergewöhnlich schwierigen Regelungsproblematik annimmt und Klarheit in der Sache herstellen will. Die Frage ist deswegen so schwierig, weil es sich bei dem Kopftuch um ein Symbol handelt, das für unterschiedliche Deutungen offen ist.</p> <p>Das Tragen eines Kopftuches kann und</p>	<p>Die Zielsetzung, den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gewährleisten, wird von den evangelischen Kirchen in NRW begrüßt. Dazu sind allerdings weitere Schritte der Integration, der religiösen Bildung und des Dialogs notwendig.</p>

	I. Verfassungsrecht	II. Schulfrieden	III. Bedeutung des Kopftuchs	IV. Integration
	<p>tätspflicht nicht verletzen. Das schließt die Erkennbarkeit der religiösen Überzeugung von Staatsbeamten nicht aus, setzt ihr aber Grenzen.</p>		<p>darf nicht dazu benutzt werden, Kinder in einer staatlichen Schule einer politischen oder religiösen Beeinflussung auszusetzen. Das betrifft insbesondere auch die Proklamation eines Frauenbildes, das mit den Grundrechten der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der dort verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau unvereinbar ist.</p>	
<p><b>Ismail Kaplan, Alevitische Gemeinden Stellungnahme 14/181</b></p>			<p>Für die alevitische Frau ist das Kopftuch keine religiöse Pflicht. Es steht außer Frage, dass die selbstbewussten Kopftuchträgerinnen in Deutschland keine unterdrückten Personen sind, sondern überzeugte muslimische Frauen. Jedoch stellt nach heutiger Sicht der Aleviten das Kopftuch ein Symbol der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts durch die Männer dar. Auch wenn das Kopftuch von einem Teil der Muslime als religiöse Pflicht betrachtet wird, birgt es heute die Gefahr der politischen Instrumentalisierung.</p>	<p>Wir bitten die Mitglieder des Landtages NRW, bei der Änderung des Schulgesetzes auf das Wohl aller Schülerinnen und Schüler zu achten. Wir sind für die Einhaltung des Neutralitätsprinzips in den Schulen und zwar von allen Religionsgemeinschaften.</p>
<p><b>Dr. Tagrid Yousef, vibs Stellungnahme 14/192</b></p>	<p>Es empfiehlt sich, die Vertreter aller religiösen Gemeinschaften gleich zu behandeln. Für die Praxis bedeutet dies, ein Verbot aller religiösen "Symbole" in den erzieherisch-pädagogischen Bereichen.</p>	<p>Für das Schulrecht und den Schulfrieden, die derzeit durch die zunehmende Umstrukturierung im Rahmen des neuen Schulgesetzes stark auf die Probe gestellt werden, ist eine klare und einheitliche gesetzliche Regelung notwendig. Hier ist es wichtig, im Sinne der Gleichbehandlung keine Ausnahmen und Grenzfälle zuzulassen. Das Kopftuch im Schulalltag muss keinen Störfaktor darstellen, es wird jedoch dazu gemacht.</p>	<p>Die Politisierung stärkt den Rücken der islamischen Fundamentalisten, die das Kopftuch, den Schleier und die Burka nicht nur als Instrumente zur Unterdrückung der Frau einsetzen, sondern diese als unverzichtbares politisches "Symbol" definieren. Unter diesen Voraussetzungen ist klar, dass obwohl man echte Kopftuchträgerinnen unter den Lehrerinnen findet, sollte zur Vermeidung der Ausbreitung des politischen Kopftuchs und unter Berücksichtigung der Lehrerin-Schülerin Beziehung das Tragen jedweder religiöser Symbole verboten werden. Das Kopftuch ist sicherlich in erster Linie ein religiöses</p>	<p>Leider sind Parallelschichten bereits Alltag in Deutschland, die anhand vieler Beispiele von Stadtteilen mit Ghettoisierung belegt werden können. Die sozialen Ungleichheiten haben die verfehlte Integration verstärkt. Mit den Möglichkeiten der Befreiung vom Schwimmunterricht oder der Nicht-Teilnahme an Klassenfahrten sind diesen Gruppen bereits Zugeständnisse gemacht worden. Das kann Politik tun: - Einführung von islamischem Religionsunterricht; - mehr Einsicht (Kontrolle) in die</p>

	<p><b>I.</b> Verfassungsrecht</p>	<p><b>II.</b> Schulfrieden</p>	<p><b>III.</b> Bedeutung des Kopftuchs</p> <p>Symbol, das eine Frau als äußeres Zeichen zur Bekundung ihrer Religiosität freiwillig trägt. Dieses Kopftuchtragen ist in einem langjährigen Entwicklungsprozess der einzelnen Frau entstanden. Beobachtungen zeigen, dass sich das "erzwungene" Kopftuch immer stärker verbreitet. Hier sehen die Mädchen und jungen Frauen keine Chance, ohne ihre Wertigkeit, Stellung und Akzeptanz in der islamischen Gemeinschaft zu verlieren, das Kopftuch bewusst abzulehnen. Das Kopftuch stellt eine Möglichkeit dar, sich nach außen klar abzugrenzen. Eine Politisierung dieses eigentlich nur religiösen und harmlosen "Symbols" war und ist die Folge.</p>	<p><b>IV.</b> Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- islamischen Gemeinden; größeres Förderangebot für Migrantenkinder, vor allem im sprachlichen Bereich;</li> <li>- Entghettoisierung der Wohngebiete;</li> <li>- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der hier lebenden Ausländer durch Chancengleichheit;</li> <li>- Schulen und Kindergärten, in denen deutsche und ausländische Kinder gleich stark in ihrer Gruppenpräsenz sind.</li> </ul>
--	---------------------------------------	------------------------------------	---	---

Der Hauptausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 27. April 2006, deren Tagesordnung eine Auswertung der Anhörung zum genannten Gesetzentwurf vorsah, darauf verständigt, die Landesregierung zu bitten, das Ergebnis der Anhörung unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu bewerten. Dementsprechend beantwortet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Vorlage 14/463 zu den abschließenden Beratungen am 11. Mai 2006 im Hauptausschuss die Frage dazu, ob ein unverändert verabschiedeter Gesetzentwurf zu einer Gegenvorstellung der Landesregierung führen würde. Danach ist ein Monitum gemäß Artikel 67 der Landesverfassung zum Inhalt eines solchen Gesetzes nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Sitzung des Hauptausschusses am 11. Mai 2006 wurde von Seiten des mitberatenden Ausschusses für Generationen, Familie und Integration erbeten, das Votum des mitberatenden Ausschusses, der für Fragestellungen des Themenkreises der Integrationspolitik zuständig sei, abzuwarten.

Der mitberatende Ausschuss für Generationen, Familie und Integration hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 für eine Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktion der CDU und den Stimmen der Fraktion der FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, votiert. Der Ausschuss für Frauenpolitik hat ebenfalls in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs votiert. Bereits in seiner Sitzung am 26. April 2006 hat der Ausschuss für Schule und Weiterbildung bei gleichem Abstimmungsverhalten der Fraktionen mehrheitlich für eine Annahme des Gesetzentwurfs gestimmt. Der mitberatende Rechtsausschuss hat bis zum 11. Mai 2006 ein Votum nicht abgegeben.

Bei den abschließenden Beratungen wird von Seiten der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen angemerkt, dass alle Argumente hinreichend ausgetauscht seien und die Anhörung gezeigt habe, dass ein gefährlicher Weg beschritten werde, der dazu führen könne, alle religiösen Symbole aus öffentlichen Schulen verschwinden zu lassen. Es bestehe die Gefahr, dass im Rahmen einer grundrechtskonformen Auslegung des Gesetzes in einem späteren Verfahren im Bundesverfassungsgericht festgestellt werde, dass u. a. auch christliche Symbole aus der Schule gebannt seien. Insgesamt werde der durch diesen Gesetzentwurf gewählte Weg für falsch gehalten.

Auch von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf abgestellt, dass grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken nicht ausgeräumt seien und sogar die katholische Kirche auf eine mögliche Folgewirkung für die Präsenz der christlichen Symbole hingewiesen habe. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beinhalte ein Ausgrenzungssignal. Fundamentalismus gehöre nicht in die Schule, dies sei aber durch die Schule und die Schulaufsicht dienstrechtlich sicherzustellen. Im Übrigen seien tatsächlich nur Frauen von den Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs betroffen, die in besonderer Weise gerade nicht zu den unterdrückten Frauen zählten und das Kopftuch als freiwilligen Ausdruck ihrer Religion begriffen. Der gewählte Weg sei falsch und könne für die anderen religiösen Symbole - ungewollt - Konsequenzen haben.

Von Seiten der CDU-Landtagsfraktion wurde klargestellt, dass sich das Meinungsbild der CDU in Bezug auf ein mögliches Kopftuchverbot an den Schulen in Nordrhein-Westfalen nicht gewandelt habe. Die CDU habe stets vertreten, dass ein Kopftuchverbot sinnvoll sei und die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden müssten. Hierbei seien die Werte für die Zukunft im Blickfeld zu behalten.

Von Seiten der FDP-Landtagsfraktion wurde herausgestellt, dass es nicht verantwortbar sei, die Schulen mit möglichen Konfliktfällen zu belasten und daher der Gesetzgeber eine solche klare Regelung zu treffen habe.

## **C Abstimmungen/Ergebnis**

Änderungsanträge der Fraktionen lagen auch zur abschließenden Beratung im federführenden Hauptausschuss am 11. Mai 2006 nicht vor. Von Seiten der CDU-Landtagsfraktion wurde ausdrücklich die Abstimmung beantragt. Auf die Möglichkeit einer abschließenden Beratung und Abstimmung wurde bereits in der Tagesordnung hingewiesen. Die SPD-Landtagsfraktion führte aus, dass sie gegen eine Abstimmung des Gesetzentwurfs nichts einzuwenden habe, da parlamentarisch alle Argumente hinreichend ausgetauscht seien und eine Änderung des Meinungsbildes der regierungstragenden Fraktionen nicht zu erwarten sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regte an, die Abstimmung erst in einer späteren Sitzung durchzuführen.

Der Vorsitzende stellte daher zunächst zur Abstimmung, ob in der Sitzung am 11. Mai 2006 bereits über den Gesetzentwurf zum Zwecke der Abgabe einer Beschlussempfehlung zur 2. Lesung abzustimmen sei. Für eine solche Abstimmung stimmten die Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

In der abschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf 14/569 wurde dieser vorbehaltlich der Voten der noch mitberatenden Ausschüsse mit den Stimmen der Fraktion der CDU und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dementsprechend empfiehlt der Hauptausschuss dem Plenum die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 14/569.

Werner Jostmeier  
(Vorsitzender)